

# MARKT BAD ENDORF

ÄNDERUNG

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG 'HIRNSBERG-WEST'

ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHS AUF FL. NR. 130

M 1 : 1000

ENTWURFSVERFASSER:

DIPL. ING. RUPERT SCHELLE  
LANDSCHAFTSARCHITEKT  
HIRNSBERG 34  
83093 BAD ENDORF  
TEL. 08053- 518  
FAX. 08053-1047



HIRNSBERG, 12. 05. 1998

MARKT BAD ENDORF:



Walter Kindermann

1. Bürgermeister

ausgefertigt 06.09.1999

ÄNDERUNGEN			
KURZBEZEICHNUNG	GEMEINDERATS- BESCHLUSS VOM	BEARBEITER	DATUM
Lage Gebäude, Garage, Zufahrt, Geltungs- bereich geändert		R. Schelle	6.11.1998

2. Ausfertigung

# ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG 'HIRNSBERG -WEST'

## SATZUNG

nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nrn. 1 u. 3 BauGB

Die Marktgemeinde Bad Endorf ändert  
die Ortsabrundungssatzung 'Hirnsberg-West'  
und erweitert den Geltungsbereich auf Fl. Nr. 130  
Gemarkung Hirnsberg der Marktgemeinde Bad Endorf

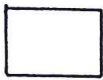
### 1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB.

#### 1.1. BAUWEISE; MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



Baugrenze

II

Anzahl der Vollgeschoße max. 2,  
Kniestock über dem 1. Vollgeschoß 1,90 m



Geplante Garage mit Satteldach



Firstrichtung



Dachneigung 20° - 28°

### 2. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Alle Festsetzungen (Planzeichen / Text) der bisherigen Fassung der Ortsabrundungssatzung 'Hirnsberg-West' gelten uneingeschränkt fort



# ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG 'HIRNSBERG -WEST'

## SATZUNG

nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nrn. 1 u. 3 BauGB

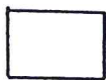
Die Marktgemeinde Bad Endorf ändert  
die Ortsabrundungssatzung 'Hirnsberg-West'  
und erweitert den Geltungsbereich auf Fl. Nr. 130  
Gemarkung Hirnsberg der Marktgemeinde Bad Endorf

### 1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB.

#### 1.1. BAUWEISE; MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



Baugrenze

II Anzahl der Vollgeschoße max. 2,  
Kniestock über dem 1. Vollgeschoß 1,90 m



Geplante Garage mit Satteldach



Firstrichtung



Dachneigung 20° - 28°

### 2. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Alle Festsetzungen (Planzeichen / Text) der bisherigen Fassung der Ortsabrundungssatzung 'Hirnsberg-West' gelten uneingeschränkt fort

### 3. HINWEISE



Bestehende Wohngebäude



Bestehende Wirtschaftsgebäude



Einfahrt



Stellplätze



Bestehende Grundstücksgrenze

120

Flurnummer

Die Schlaf- und Ruheräume sind auf die lärmabgewandte Seite zu legen.

In parallel laufendem Verfahren wird für einen Teilbereich (Flur-Nr. 130) ein Grünordnungsplan gem. Art.3 Abs. 5 BayNatSchG aufgestellt.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 'Simssee und Umgebung'. Für die dargestellten Planungen dieser Ortsabrundungssatzung wird von der Gemeinde eine Befreiung von der LSG-Verordnung beantragt werden. Die Ortsabrundungssatzung begründet aus sich selbst keine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung.

### 4. BEGRÜNDUNG

Durch Erweiterung der Ortsabrundungssatzung 'Hirsberg-West' auf Flur Nr. 130 soll für ortsansässige Einwohner eine Baumöglichkeit geschaffen werden. Der auf Flur Nr. 159 errichtete landwirtschaftliche Lagerschuppen wird in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung einbezogen.

Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wird ein eigenständiger Grünordnungsplan gem. Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG aufgestellt.

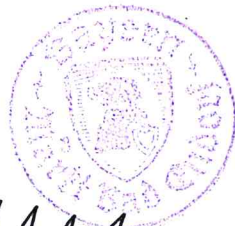
## 5. VERFAHRENSVERMERKE

- 5.1. Der Marktgemeinderat hat am 02.09.1997 beschlossen, gemäß §§ 9, 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff.1 und 3 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Hirsberg - West festzulegen bzw. zu ändern.
- 5.2. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB gehört.
- 5.3. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.2.1999 den Plan i. d. F. vom 06.11.1998 über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3, 9 Abs 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5.4. Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 02.09.1999 Nr. IV/R-610-1/3 C 09-003/001 die Satzung genehmigt.
- 5.5. Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde vom 17.9.1999 bis 11.10.1999 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 4 und 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der Dienststunden im Rathaus Markt Bad Endorf, Bahnhofstrasse 6, Zimmer 6 von jedermann eingesehen werden.

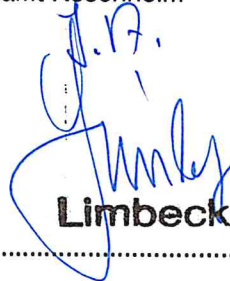
Bad Endorf, den 4. NOV. 1999  
Markt Bad Endorf



Walter Kindermann  
1. Bürgermeister



Rosenheim, den 11. NOV. 1999  
Landratsamt Rosenheim



Limbeck

